



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

Arbeitslosenversicherung

In der Regel haben Streiks und Aussperrungen keine Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung. Sie sind für den Arbeitslosengeldanspruch unschädlich, wenn ein Monat ohne Arbeitsentgeltanspruch nicht überschritten wird. Es gelten folgende Grundsätze:

1. Das Versicherungspflichtverhältnis besteht für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Streik und Aussperrung, also auch Zeiten mit Arbeits- und Entgeltausfall unterbrechen das Beschäftigungsverhältnis nicht.
2. Das Beschäftigungsverhältnis gilt allerdings nur **einen Monat** als fortbestehend, wenn kein Anspruch auf Entgelt besteht (vgl. § 24 Abs. 3 SGB III, § 7 Abs. 3 SGB IV).
3. Die Zeiten des Fortbestehens ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt haben daher auch keine negativen Auswirkungen auf die Erfüllung der Anwartschaftszeit i. S. v. § 123 SGB III, jedenfalls solange der Monatszeitraum nicht überschritten wird.
4. Auch auf die Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs wirken sich Streik und Aussperrung i. d. R. kaum aus: Das Bemessungsentgelt für den Bezug von Arbeitslosengeld richtet sich nach den in den letzten 52 Wochen vor Entstehung des Anspruchs abgerechneten Löhnen und Gehältern (§ 130 Abs. 1 SGB III). Wenn darin weniger als 39 Wochen mit Arbeitsentgelt enthalten sind, wird der Zeitraum verlängert, bis die 39 Wochen erreicht sind (§ 130 Abs. 2 SGB III).

ACHTUNG:
Mögliche Änderungen ab 2005!

